

Übersicht zu Kurzvortrag Nr. 577

Rechtsgebiet:	Arbeitsrecht
Aufgabenstellung:	Entscheidung des Gerichts
Thema:	Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber bei Beschädigung von in den Betrieb eingebrachtem Arbeitnehmereigentum, Verkehrssicherungspflicht bzgl. Firmenparkplatz
Normen:	ArbGG §§ 2, 46 ZPO §§ 12, 17, 495 BGB §§ 241, 278, 280, 611, 618, 670, 823, 831 ArbSchG §§ 1, 8

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr.: 577

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Nach der hier vertretenen Auffassung dürfte die Klage zulässig, aber unbegründet sein.

A) Zulässigkeit der Klage

Die Klage dürfte zulässig sein. Die Zulässigkeit des Rechtswegs zu den Arbeitsgerichten ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) ArbGG, die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Düsseldorf folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. den §§ 495, 12, 17 Abs. 1 Satz 1 ZPO bzw. aus § 48 Abs. 1a Satz 1 ArbGG.

B) Begründetheit der Klage

Die Klage dürfte jedoch unbegründet sein. Dem Kläger (im Folgenden "K") dürfte der geltend gemachte Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte (im Folgenden "B") nicht zustehen.

I. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

Ein Schadensersatzanspruch des K gegen B dürfte sich zunächst nicht aus den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ergeben.

1. Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis stellt ein Schuldverhältnis i.S.v. § 280 Abs. 1 BGB dar.

2. B dürfte jedoch keine Pflichtverletzung vorzuwerfen sein.

a) B selbst hat nicht die sich aus § 241 Abs. 2 BGB i.V.m. dem Arbeitsverhältnis ergebende Nebenpflicht verletzt, das Eigentum des K wirksam gegen Beschädigungen durch Dritte zu schützen.

Die Pflicht zu Schutzmaßnahmen dürfte sich hier nicht bereits aus § 618 Abs. 1 BGB ergeben, da der Betriebsparkplatz nicht zu den von dieser Vorschrift umfassten Schutzgegenständen gehört.

Der Arbeitgeber hat aufgrund seiner Fürsorgepflicht das berechtigterweise in den Betrieb eingebrachte Arbeitnehmereigentum in gewissem Umfang vor Verlust und Beschädigung zu schützen (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, 68. Aufl. 2009, § 611 Rn. 99). Dieser Verpflichtung genügt er, wenn er die Maßnahmen trifft, die ihm aufgrund des Treuegedankens (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen und örtlichen Verhältnisse zugemutet werden können; die Beurteilung des Zumutbaren richtet sich dabei nach den Besonderheiten des Einzelfalls (vgl. BAG NJW 2000, 3369 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*; Palandt-Weidenkaff, a.a.O., § 611 Rn. 99). Stellt ein Arbeitgeber einen Betriebsparkplatz zur Verfügung, so hat er für dessen Verkehrssicherheit Sorge zu tragen. Die Verkehrssicherungspflicht ist innerhalb eines Vertragsverhältnisses zugleich eine Vertragspflicht (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 280 Rn. 28). Er hat die durch Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für abgestellte Fahrzeuge auf ein zumutbares Mindestmaß zurückzuführen. Besondere Umstände begründen hierbei eine gesteigerte Fürsorgepflicht. Sie können in einer das Übliche übersteigenden Gefährdung durch Umgebung oder Nachbarschaft liegen, insbesondere wenn Schädigungen voraussehbar und durch zumutbare Maßnahmen zu vermeiden sind. Vorliegend dürfte für B jedoch gerade nicht vorhersehbar gewesen sein, dass die Lackierarbeiten zu Schäden der auf dem Betriebsparkplatz abgestellten Pkw führen könnten, da die Arbeiten in einer Entfernung von 150 m zum Parkplatz und hinter einem 10 m hohen Gebäude durchgeführt worden sind. Zudem ist es in der Vergangenheit nie zu Beanstandungen der Arbeiten der Lackiererei Hassmann GmbH (im Folgenden "L") gekommen. B durfte daher darauf vertrauen, dass die von ihr beauftragte L als Fachunternehmen die Arbeiten sach- und fachgerecht durchführen wird. Mit der Beauftragung der L hat B auch nicht eine derart ungewöhnliche Gefahrenquelle eröffnet, dass ihr die laufende Überwachung und Kontrolle der Arbeiten obliegen hätte. Vielmehr handelte es sich um Risiken, die allein in den Verantwortungsbereich der L als Werkunternehmerin fallen. Die bloße Verursachung durch Auftragsvergabe dürfte nicht zur Verantwortlichkeit für die aus den Arbeiten resultierenden Gefahren führen. Da B auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung gehabt hat, musste sie daher keine weitergehenden Maßnahmen ergreifen. Eine Warnpflicht gegenüber ihren Arbeitnehmern bestand unter diesen Umständen ebenfalls nicht.

Etwas anderes dürfte sich auch nicht aus § 8 ArbSchG ergeben. Zum einen dient das Arbeitsschutzgesetz nach seinem § 1 Abs. 1 der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten und nicht dem Eigentumsschutz. Zum anderen hätte nach § 8 Abs. 1 ArbSchG allenfalls die L tätig werden und B unterrichten müssen. Nach § 8 Abs. 2 ArbSchG hätte B sich nur über den Schutz zu Gunsten der Arbeitnehmer der L vergewissern müssen (vgl. BAG NJW 2000, 3369 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*).

b) Die Beschädigung des Eigentums des K durch die L ist der B auch nicht über § 278 Satz 1 BGB zuzurechnen. Zwar hat ein Arbeitgeber nach dieser Vorschrift das Verschulden von Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang wie eigenes Verschulden zu vertreten. Erfüllungsgehilfen sind jedoch Personen, deren sich der Arbeitgeber zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bedient (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 278 Rn. 7). Die Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen muss daher im Bereich des vom Arbeitgeber geschuldeten Gesamtverhaltens liegen. Maßgebend ist insoweit der konkrete Pflichtenkreis, wie er durch Art und Umfang des jeweiligen Vertragsverhältnisses festgelegt ist (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 278 Rn. 13). Diese Voraussetzungen dürfte hier nicht erfüllt sein. B hat sich der L nicht zur Erfüllung der gegenüber K bestehenden Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bedient, da L nicht in den Pflichtenkreis der B gegenüber K eingebunden war. B hat auch keine Gefahrenquelle für ihre Arbeitnehmer eröffnet und eine sich daraus für sie ergebende Schutzpflicht zusammen mit den Lackierarbeiten übertragen. Vielmehr waren diese Arbeiten in keiner Weise auf die Arbeitnehmer der B und deren Eigentum bezogen (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., § 278 Rn. 18; BAG NJW 2000, 3369 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*).

II. § 670 BGB analog

Aufmerksame Kandidaten könnten noch ansprechen, dass sich der Klageanspruch ebenfalls nicht aus § 670 BGB analog ergeben dürfte. Gemäß § 670 BGB ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet, wenn der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf. Wird ein Fahrzeug des Arbeitnehmers mit Billigung des Arbeitgebers in dessen Betätigungsbereich eingesetzt, hätte also der Arbeitgeber ohne den Einsatz ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit das Schadensrisiko tragen müssen, so muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die ohne Verschulden des Arbeitgebers am Fahrzeug entstehenden Schäden in entsprechender Anwendung des § 670 BGB ersetzen (vgl. BAG NJW 2000, 3369 - *Urteil liegt den Kandidaten nicht vor*). Vorliegend hat K seinen Pkw jedoch lediglich für Fahrten zur Arbeit und nach Hause benutzt. Der Pkw wurde somit nicht im Betätigungsbereich der B eingesetzt. Es ist Sache des Arbeitnehmers, wie er den Weg zur Arbeit zurücklegt. Um Erfüllung seiner Arbeitspflicht handelt es sich hierbei nicht (vgl. Palandt-Weidenkaff, a.a.O., § 611 Rn. 27), so dass ein Anspruch aus § 670 BGB analog nicht besteht.

III. § 823 Abs. 1 BGB

B dürfte K auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz haften. Eine Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht dürfte nicht vorliegen. Der in Streit stehende Schaden ist nicht aufgrund solcher Gefahren verursacht worden, die von dem Parkplatz selbst oder der Art seiner Benutzung ausgehen. Zu Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Lackierarbeiten bestand für B kein rechtserheblicher Anlass (s.o.). Vielmehr war die L für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

IV. § 831 Abs. 1 BGB

Ebenso wenig dürfte ein Anspruch aus § 831 Abs. 1 BGB in Betracht kommen. Als selbstständiges Unternehmen ist L kein Verrichtungsgehilfe der B i.S.v. § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. Palandt-Sprau/Heinrichs, a.a.O., § 831 Rn. 6, § 278 Rn. 7).

V. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Ein Anspruch aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter scheidet ebenfalls aus, da sich ein hieraus ergebender Anspruch gegen L, nicht aber gegen B richten würde.

VI. Drittschadensliquidation

Schließlich lässt sich auch kein Anspruch aus dem Grundsatz der Drittschadensliquidation herleiten, da hierbei allein B als Anspruchsinhaber den Drittschaden des K gegen L geltend machen könnte (vgl. Palandt-Heinrichs, a.a.O., Vorb v § 249 Rn. 111). Eine Abtretung dieses ggf. bestehenden Anspruchs von B an K ist nicht erfolgt.

KV-Nr.: 577

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anwaltskanzlei Deininger, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

Stephan Deininger

Thorsten Lannert

Lutz Weber*

Rechtsanwälte

* zugleich Steuerberater

40479 DÜSSELDORF

Rosenstraße 67

Telefon (0211) 49 27 67

Telefax (0211) 49 56 76

An das

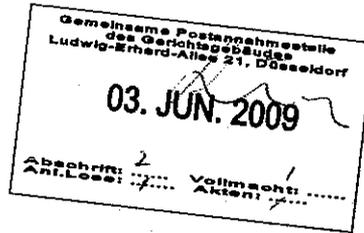
Arbeitsgericht Düsseldorf

Ludwig-Erhard-Allee 21

40227 Düsseldorf

D/M.0032./09

02.06.2009



KLAGE

des Herrn Marc Meier, Im Dahlacker 46, 40223 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stephan Deininger, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf,

gegen

die EuroChem GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mehdi Kaan, Schlüterstraße 5, 40235 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen: Schadensersatz

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger EUR 2.250,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.05.2009 zu zahlen.

Begründung:

Der Kläger ist seit dem 01.06.2002 bei der Beklagten, einem Unternehmen der chemischen Industrie, als Kraftfahrer beschäftigt.

Beweis: Vorlage des Arbeitsvertrags vom 01.06.2002, in Kopie anbei als **Anlage K 1**

Die Beklagte beschäftigt regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer. Ein Betriebsrat existiert nicht. Beide Parteien sind nicht tarifgebunden.

Am 06.03.2009 ist der Pkw des Klägers auf dem Hof der Beklagten beschädigt worden. Für diese Beschädigung haftet die Beklagte.

Im Einzelnen:

Die Beklagte stellt ihren Mitarbeitern auf ihrem Betriebsgrundstück einen Parkplatz zur Verfügung. Dort parkte der Kläger am Morgen des 06.03.2009 wie gewöhnlich seinen privaten Pkw VW Golf, den er zur Hin- und Rückfahrt zu bzw. von seinem Arbeitsplatz nutzt.

Im Laufe dieses Tages war die Firma Lackiererei Hassmann GmbH damit befasst, auf dem Betriebsgelände der Beklagten in deren Auftrag zwei Laugetanks von je 8 m Höhe und 25 m Durchmesser zu lackieren. Dieses Arbeiten führten die Mitarbeiter der Firma Lackiererei Hassmann GmbH mit Spritzpistolen aus. Dabei entstanden Lacknebel, die sich über ein etwa 10 m hohes Firmengebäude der Beklagten hinweg auf den auf dem ca. 150 m entfernten Betriebsparkplatz abgestellten Fahrzeugen der Arbeitnehmer der Beklagten niederschlugen. Das Fahrzeug des Klägers wurde hierdurch erheblich beschädigt.

Die Reparaturkosten belaufen sich ausweislich des eingeholten Kostenvoranschlags der Firma RG Automobile auf EUR 2.250,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Beweis: Vorlage des Kostenvoranschlags vom 13.03.2009, in Kopie anbei als
Anlage K 2

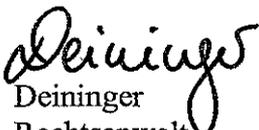
Diesen Schaden hat die Beklagte dem Kläger zu erstatten. Sie hat ihre Fürsorgepflicht aus dem Arbeitsvertrag sowie wesentliche arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen verletzt. Es ist weder eine Plane um die Tanks verlegt noch eine Absauganlage verwendet worden. Das diesbezügliche Verschulden der Firma Lackiererei Hassmann GmbH muss sich die Beklagte zurechnen lassen. Zudem ist die Beklagte ihren Pflichten aus § 8 Arbeitsschutzgesetz nicht nachgekommen.

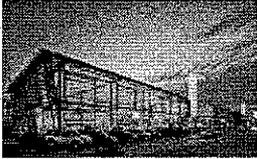
Mit Schreiben vom 15.04.2009 wurde die Beklagte erfolglos zur Zahlung von EUR 2.250,00 unter Fristsetzung zum 30.04.2009 aufgefordert.

Beweis: Vorlage des Schreibens des Klägers vom 15.04.2009, in Kopie anbei als
Anlage K 3

Demzufolge ist nunmehr Klage geboten.

Der geltend gemachte Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug.


Deining
Rechtsanwalt



RG Automobile

AN- UND VERKAUF VON
NEU- UND GEBRAUCHTWAGEN
VERMITTLUNG UND FINANZIERUNG
REPARATUR UND ABSCHLEPPDIENST

RG Automobile Inhaber David Harris Höherweg 101 40233 Düsseldorf

Herrn
Marc Meier
Im Dahlacker 46

40223 Düsseldorf

Automeile Höherweg
Höherweg 101
40233 Düsseldorf

Tel.: (0211) 3177 7-0
Fax: (0211) 3177 7-88

Düsseldorf, 13.03.2009

Kostenvoranschlag

Sehr geehrter Herr Meier,

auf Ihre Anfrage vom 10.03.2009 teilen wir Ihnen mit, dass für die Entfernung des niedergeschlagenen Lacknebels von Ihrem Pkw VW Golf, amtliches Kennzeichen D - MM 67, und die erforderliche Nachlackierung folgende Kosten anfallen:

[...]

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der einzelnen Rechnungspositionen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Gesamtsumme: 2.250,00 €
(zzgl. 19 % USt)

Über eine Auftragserteilung würden wir uns freuen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

RG Automobile

Mobil 0473 14 14 56 87
Tel. (0211) 31 777 -0
Fax: (0211) 31 777-88
Höherweg 101
40233 Düsseldorf

D. Harris



Dr. Julius Stegemann, LL.M.
Rechtsanwalt

Recht gut – alleß gut!

◆ RA Dr. Stegemann, LL.M. Postfach 102030 40011 Düsseldorf

40545 Düsseldorf
Luegallee 65
Tel. 0211/5578076
Fax 0211/5578077

Bankverbindung:
Deutsche Bank
BLZ 300 700 24
Kto. 189 567 89

An das
Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

18.06.2009
E:09/06-00.1



In Sachen

Meier ./ EuroChem GmbH

12 Ca 7602/09

bestelle ich mich hiermit für die Beklagte. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Namens und in Vollmacht der Beklagten wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Lackiererei Hassmann GmbH ist der Beklagten als zuverlässiges Unternehmen bekannt und hat in der Vergangenheit bereits seit 1984 regelmäßig Arbeiten für die Beklagte zu deren vollster Zufriedenheit erledigt.

Die Beklagte selbst hat wegen der räumlichen Entfernung der auf dem Betriebsparkplatz abgestellten Fahrzeuge von den zu lackierenden Tanks und dem dazwischen liegenden hohen Gebäude eine Schädigung der Fahrzeuge nicht vorhersehen können.

Im Übrigen fällt die Angelegenheit doch wohl ausschließlich in den Verantwortungsbereich der Lackiererei Hassmann GmbH. Die Beklagte durfte davon ausgehen, dass diese Fachfirma alle erforderlichen Schutzmaßnahmen selbstständig ergreift. Als Unternehmen der chemischen Industrie ist die Beklagte mit den Lackierarbeiten und den daraus resultierenden Gefahren naturgemäß nicht vertraut. Warum sie sich ein etwaiges Verschulden der Lackiererei Hassmann GmbH zurechnen lassen sollte, ist nicht ersichtlich.

Auch der Hinweis des Klägers auf § 8 ArbSchG geht fehl.

Vor diesem Hintergrund ist die Klage abzuweisen.


Dr. Stegemann
Rechtsanwalt

Anwaltskanzlei Deininger, Rosenstraße 67, 40479 Düsseldorf

Stephan Deininger
Thorsten Lannert
Lutz Weber*
Rechtsanwälte

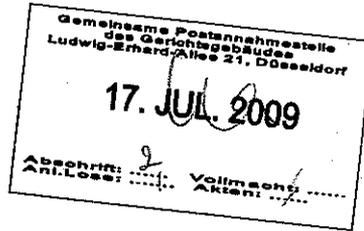
40479 DÜSSELDORF
Rosenstraße 67
Telefon (0211) 49 27 67
Telefax (0211) 49 56 76

An das
Arbeitsgericht Düsseldorf
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf

* zugleich Steuerberater

D/M.0032./09

17.07.2009



In Sachen
Meier ./ EuroChem GmbH

12 Ca 7602/09

nehme ich in der gebotenen Kürze wie folgt für den Kläger zur Klageerwiderung Stellung:

Es mag sein, dass die Firma Lackiererei Hassmann GmbH bereits seit mehreren Jahren immer wieder Arbeiten für die Beklagte erledigt hat, ohne dass es Beanstandungen gab. Entgegen der Ansicht der Beklagten führt dies allein jedoch nicht zu ihrer Entlastung. Denn dies kann nicht darüber hinweg täuschen, dass die Beklagte ihren Überwachungs- und Anleitungspflichten im vorliegenden Fall nicht genügt hat.

Hinzu kommt, dass die Firma Lackiererei Hassmann GmbH im Auftrag der Beklagten und damit als deren Verrichtungsgehilfin tätig geworden ist, so dass sich schon hieraus eine Haftung der Beklagten ergibt. Wer die Musik bestellt hat, der muss auch zahlen.

Es bleibt daher dabei, dass der Klage vollumfänglich stattzugeben ist.

Deininger
Deininger
Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts
Geschäftsnummer: 12 Ca 7602/09

Ort, Datum
Düsseldorf, den 01.12.2009

Gegenwärtig:

Vorsitzende(r): Richterin am Arbeitsgericht Dr. Haase
Ehrenamtliche Richter: Stedefreund und Menzinger

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit
Meier ./ EuroChem GmbH

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich sowie Rechtsanwalt Deininger,
2. für die Beklagte deren Geschäftsführer Herr Kaan sowie Rechtsanwalt Dr. Stegemann.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Kammer weist auf Folgendes hin:

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 02.06.2009 (Bl. 1 d.A.).

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

B.u.v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Hinweis des LJPA: Von dem Abdruck der am Schluss der Sitzung verkündeten Entscheidung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.


Dr. Haase

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger


Rittersbaum,
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die am Schluss der Sitzung ergehende Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

01.12.2009.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Von einer Entscheidung über die Kosten, den Streitwert und die Zulassung der Berufung ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sowie Vorschriften des BImSchG sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Klageschrift der Beklagten am 06.06.2009 zugestellt wurde,
- eine Güteverhandlung durchgeführt worden und gescheitert ist sowie
- die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind.

Düsseldorf verfügt neben einem Arbeitsgericht über ein Amts- sowie ein Landgericht.